

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 22.

Dresden, am 21. März.

1855.

Vier und zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 15. März 1855.

## Inhalt:

Bemerkung zum Protokoll. — Registrandenvortrag. — Schluß der Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung L des Budgets der Staatsausgaben, den Bauetat betr. — Besondere Berathung und Beschlussfassung über Pos. 86—89.

Die Sitzung beginnt  $\frac{1}{4}$  11 Uhr unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten v. Eriegern in Gegenwart des Staatsministers Dr. Schinsky, des königlichen Commissars Geh. Justizrath Dr. Schröder, und in Anwesenheit von 68 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Glöckner aufgenommenen Protokolls.

Vorsitzender Vicepräsident v. Eriegern: Hat Jemand gegen das Protokoll eine Bemerkung zu machen?

(Es meldet sich Niemand.)

Ich selbst erlaube mir den Herrn Secretär zu bitten, die Stelle nochmals mitzutheilen, die von der Auslassung des Herrn Regierungskommissars v. Ehrenstein handelte über die Berechnung der Diäten. Wenn ich nicht ganz irre, war die Meinung etwas anders, als sie im Protokoll ausgedrückt ist, hinsichtlich der 24 Stunden.

(Secretär Glöckner verliest die betreffende Stelle.)

Wenn ich nicht irre, erklärte der Herr Regierungskommissar bloß, daß der Thaler nicht doppelt in Anspruch genommen werden könne, wenn der Betreffende innerhalb 24 Stunden zurückkehre.

Königlicher Commissar Dr. Schröder: Die Bemerkung des Herrn Vicepräsidenten ist ganz richtig; es handelte sich um den Thaler Auslösung für den zweiten Tag, der liquidirt werden könnte, nachdem der betreffende Beamte am ersten Tage eine Expedition gehabt hat, in einem fremden Orte übernachtet und den nächsten Tag wieder zurückkehrt. Darauf bezog sich die Äußerung des Herrn Geh. Rathes v. Ehrenstein, und ging seine Erklärung dahin, daß dann der Thaler Auslösung für den zweiten Tag

II. R. (I. Abonnement.)

nicht in Ansatz kommen könne, wenn die Rückreise noch innerhalb 24 Stunden, von der Abreise an gerechnet, falle. Wenn also, um ein Beispiel zu geben, der betreffende Beamte Nachmittags um 2 Uhr von Hause abgereist ist, er die Expedition besorgt hat, dann an einem fremden Orte übernachtet, und den nächsten Morgen zurückreist, so daß er noch vor Tages zu Hause ankommt, so wird eine Auslösung für diesen zweiten Tag nicht passirlich sein. Das war die Meinung des Herrn Geh. Rathes v. Ehrenstein.

(Geh. Rath v. Ehrenstein tritt ein.)

Vorsitzender Vicepräsident v. Eriegern: In diesem Momente, da der Herr Commissar eintritt, wäre es am zweckmäßigsten, wenn Sie die Güte hätten, diesen einzigen Passus noch einmal vorzulesen.

(Wird nochmals vorgetragen.)

Königlicher Commissar v. Ehrenstein? Ich hatte bereits bemerkt, daß im Dresdner Journale meine Erklärung hierüber unrichtig aufgefaßt war, und bemühte mich daher, im Bureau der stenographischen Mittheilungen mich zu überzeugen, ob ich wirklich so gesprochen habe. Hier hatte ich aber die Äußerung, wie ich glaube, richtig gefunden. Es ist hier gesagt: „Ich habe hierauf zu antworten, daß allerdings die Auslösung von 1 Thlr. bei jeder Dienstreise über eine Meile Entfernung gewährt wird, daß sie aber nicht aufs Neue eintritt, wenn der Beamte in 24 Stunden nach Hause zurückgekehrt ist.“

Vorsitzender Vicepräsident v. Eriegern: So war es, es wird also das im Protokoll bemerkt werden.

Secretär Glöckner: Ich hatte gesagt: „Ich habe darauf zu antworten, daß allerdings die Auslösung von 1 Thlr. bei jeder Dienstreise über eine Meile etc.“

Königlicher Commissar v. Ehrenstein: Ganz richtig.

Vorsitzender Vicepräsident v. Eriegern: Hat sonst noch Jemand eine Erinnerung zu machen? Wenn das nicht der Fall ist, so würde das Protokoll für genehmigt anzusehen sein, und ich bitte die Herren Abgg. Hertel und Braun, dasselbe mit mir zu unterzeichnen.

(Dies geschieht.)

Wir gehen nun zum Registrandenvortrag über.

(Nr. 193.) Protokoll extract der ersten Kammer, vom 7. März d. J., nebst einer dort beigelegten Petition des